

Satzung des Imkervereins Leichlingen

(Finale Version 1.0b vom 26. Oktober 2016)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Leichlingen**“ Er hat seinen Sitz am Sitz des 1. Vorsitzenden: Detlef Steiner, Flandrianstr. 15, 42799 Leichlingen. Der Verein ist dem **Imkerverband Rheinland e.V.** als ordentliches Mitglied angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe des Imkervereins

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Nutzen der Umwelt und Kulturlandschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu fördern.

Weiter gehört zu den Aufgaben des Vereins, die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen, sowie die Durchführung von regelmäßigen Treffen.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitglieder

Es wird zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden.

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die selber die Imkerei ausüben. Sie verfügen über ein volles aktives und passives Stimmrecht innerhalb des Vereins.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Imkerei über den Imkerverein fördern möchten. Weder ein aktives noch passives Stimmrecht steht diesen Mitgliedern zu.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Gesamtvorstand vorläufig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Imkerei und den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder entsprechen den Rechten und Pflichten eines normalen Vereinsmitgliedes.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag des Imkervereins Leichlingen befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzubringen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sowie festgesetzte Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. mit dem Tod,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch den Ausschluss kann ein Mitglied die Mitgliedschaft verlieren, wenn grobe Verstöße gegen diese Satzung, insbesondere zu § 2 und/oder § 4 vorliegen, oder das Amt im Gesamtvorstand missbraucht wird.

Der Gesamtvorstand verfügt den Ausschluss. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vereinsbeitrag
- b) Den Beiträgen der Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist
- c) Beiträgen zu Versicherungen
- d) Ggf. zu entrichtende Gebühren

Der Jahresvereinsbeitrag wird fällig am 15. Dezember des Vorjahres, für das jeweilige Kalenderjahr. Bei verspäteter Beitragszahlung ruhen die Rechte des Mitgliedes, vor allem ist er nicht berechtigt an Abstimmungen zu Beschlüssen des Vereins teilzunehmen. andauernde Nichtzahlung wird als grober Verstoß gegen diese Satzung gewertet und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Da mit dem Vereinsbeitrag auch die Versicherungsbeiträge zur imkerlichen Globalversicherung gezahlt werden, bedeutet eine Nichtzahlung die Nichtversicherung der Bienenvölker!

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag a) befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Auf Antrag kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erweitert werden.

§8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen und der Angabe der Tagesordnung, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird durch Vorankündigung von mindestens einem Monat, als Stichtag gilt das Versanddatum zzgl. 3 Werktage für den Postweg, allen Mitgliedern bekannt gemacht. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

Die schriftliche Form ist auch bei Sendung per E-Mail gewahrt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Bereiche zuständig:

- Wahl, Abberufung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen werden müssen
- Wahl der beiden Kassenprüfer nach Möglichkeit in einem rotierendem Verfahren,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§9 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter muss dem Vorstand angehören.

Das Protokoll ist binnen 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§10 Vorstand

Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schriftführer und dem Kassierer.

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer. Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer dürfen ihre Vertreterbefugnis in o.g. Reihenfolge jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechts- und Finanzgeschäften die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einholen muss.

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtszeit.

§11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden
- b) Durchführung der Abstimmung zu eingereichten Beschlüsse
- c) Erstellung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschluss
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung
- f) vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die wenigstens 2 Jahre dem Verein angehören. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

§14 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu

entrichtenden Vereinsbeiträgen und gegebenenfalls aus Zuwendungen von öffentlichen und privaten Stellen, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§15 Kassen und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins durch den Kassierer abzuschließen. Durch ihn ist ein Jahreskassenbericht für die Mitgliederversammlung anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.

§16 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisimkerverband Bergisch Land

Inkraftsetzung durch den Vorstand:

Name, Vorname	Ort, Datum, Unterschrift
1. Vorsitzender:	
2. Vorsitzender:	
Schriftführer:	
Kassierer:	